

(Institutslogo)

## Zusatzvereinbarung

zwischen  
Firma X, Strasse, PLZ Ort, im Folgenden «Auftraggebende» genannt,

und  
Institut Y, Strasse, PLZ Ort, im Folgenden «Institut» genannt,

betreffend

### Durchführung der Mystery-Studie

(Name der Studie eintragen)

---

### Anhang V zum Reglement über den Gebrauch des Labels Market and Social Research by SWISS INSIGHTS

Gemeinsames Merkmal aller Mystery-Studien-Ansätze ist, dass sich die Zielpersonen nicht bewusst sind, dass sie an einer Studie teilnehmen.

Diese Tatsache bringt es mit sich, dass das Element der Freiwilligkeit der Teilnahme nicht gegeben ist, was in datenschutzrechtlicher Hinsicht dazu führt, dass das Institut gar keine Personendaten erheben darf (vgl. Legaldefinition dieses Begriffes in Art. 5 lit. a Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG). Art. 19 Abs. 1 DSG in der Fassung vom 25. September 2020 lautet: «Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten.»

Die Institute, welche das Label Market and Social Research by SWISS INSIGHTS tragen, verlangen deshalb zwingend von den Auftraggebenden, dass sie von der eidgenössischen Daten- und Persönlichkeitschutzgesetzgebung (vgl. beiliegendes Merkblatt von Swiss Insights zum Persönlichkeits- und Datenschutz) Kenntnis haben, sich den Richtlinien von Swiss Insights ([www.swiss-insights.ch](http://www.swiss-insights.ch), Anhang III) und dem ICC/ESOMAR-Kodex ([www.esomar.org](http://www.esomar.org)) unterstellen und dies vor Beginn der Feldarbeit auch schriftlich bestätigen.

### Informationsbestätigung

Studienbezeichnung: \_\_\_\_\_

Durchführendes Institut: \_\_\_\_\_

Wir bestätigen hiermit, dass wir alle Mitarbeitenden, die möglicherweise von der oben erwähnten Mystery-Studie betroffen sind, darüber informiert haben,

- ▶ dass eine solche Studie durch das oben erwähnte Institut im Zeitraum (maximal drei Wochen)  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durchgeführt wird,
- ▶ welchen Zweck die Studie verfolgt,
- ▶ dass die Auswertung (*bitte Zutreffendes ankreuzen*)
  - personenbezogen erfolgt und uns vom Institut zugänglich gemacht wird (siehe Seite 2),
  - anonymisiert erfolgt und uns vom Institut zugänglich gemacht wird.



(Institutslogo)

Erfolgt die Auswertung **personenbezogenen Daten**, nehmen **die unterzeichnenden Auftraggebenden zur Kenntnis, stimmen zu und verpflichten sich**:

- ▶ die Auftraggebenden als Arbeitgebende die Verantwortung über die Zulässigkeit der Studie gemäss DSG sowie gemäss Art. 328b OR tragen und dies dem Institut hiermit bestätigen.
- ▶ die mittels der Mystery-Studie erhobenen Daten zu keinem anderen Zweck zu bearbeiten, als den betroffenen Mitarbeitenden über den Zweck der Studie mitgeteilt wurde sowie nur innerhalb des auftraggebenden Unternehmens und nur in der Schweiz zu verwenden;
- ▶ bei Erhalt der Daten den betroffenen Mitarbeitenden das «Merkblatt von Swiss Insights zum Persönlichkeits- und Datenschutz» abzugeben und anzuzeigen, dass sie das Recht haben und die Möglichkeit erhalten, in die sie betreffenden Daten Einblick zu nehmen;
- ▶ die personenbezogenen Daten nach Gebrauch, spätestens aber sechs Monate nach Erhalt vollständig zu vernichten und im Anschluss diese vollständige Löschung schriftlich zu bestätigen;
- ▶ ebenso wird die vollständige Löschung übergebener Daten im Falle des Rückzugs einer Einwilligung umgehend vorgenommen und schriftlich bestätigt.
- ▶ dass sie (infolge der Herausgabe der nicht anonymisierten Daten) selbst alle Bestimmungen des DSG einhalten müssen (namentlich Gewährung des Auskunftsrechts, Meldung von Verletzungen der Datensicherheit, Treffen von organisatorischen und technischen Massnahmen insbesondere, dass sie den Personenkreis mit Zugang zu diesen Daten eng begrenzen und alle ihre Mitarbeitenden mit Zugang zu den über die Studie erhobenen Daten entsprechend schulen, instruieren und kontrollieren usw.);
- ▶ auf allfällige Nachfrage des Instituts die entsprechenden Personen sowie Zugriffsrechte zu benennen und aufzuzeigen.
- ▶ die Personen mit entsprechendem Zugang zu diesen Daten auf ihre datenschutzrechtlichen Pflichten, wie auch auf die zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen schriftlich hingewiesen zu haben.
- ▶ bei allfälligen Datenschutzverstössen wie z.B. unerlaubte Zugriffe und Verwendung, Löschung von Daten, Datensicherheitslecks, etc. das Institut wie auch die betroffenen Mitarbeitenden der Auftraggebenden umgehend informiert werden.
- ▶ dass Verstösse gegen die Daten- und Persönlichkeitsschutzbestimmungen zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen haben können.

Das Institut vernichtet personenbezogene Daten sechs Monate nach der Datenlieferung an die Kunden vollständig. Ebenso verpflichten sich die Auftraggebenden, die vom Institut übermittelten personenbezogenen Daten nach Auswertung der Studie vollständig zu löschen und diese Löschung schriftlich zu bestätigen.

**Die Auftraggebenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die oben aufgeführten Verpflichtungen gelesen haben und diese vollständig einhalten werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die oben erwähnten Verpflichtungen der Auftraggebenden verpflichten sich diese, jeweils eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF XXXXX an das Institut zu bezahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren ordentlichen Vertragserfüllung. Insbesondere verpflichten sich die Auftraggebenden die vertrauliche und datenschutzkonforme Behandlung von Namen und Adressen der befragten Personen und alle von diesen Personen erhobenen Informationen erneut zu gewährleisten. Weitergehende Schadenersatzansprüche (insbesondere auch die Geltendmachung von nachgewiesenem, bezifferten Reputationsschaden) bleiben ausdrücklich vorbehalten. Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Instituts.**

**Kommentiert [S1]:** Empfehlung SI: 5-10% der Auftragssumme

Auftraggebende: \_\_\_\_\_

Rechtsgültige Unterschrift(en): \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

**Vor dem Vorliegen einer von den Auftraggebenden unterzeichneten Kopie dieses Dokumentes dürfen keine Daten herausgegeben werden.**

**Swiss Insights und das durchführende Institut behalten sich das Recht vor, den Informationsstand der Mitarbeitenden der Auftraggebenden zu überprüfen.**

